

P R E S S E M I T T E I L U N G

Konsequenzen neuer wasserrechtlicher Bestimmungen für Pferdebetriebe

In einem ersten Beitrag wurden die neuen wasserrechtlichen Bestimmungen für JGS-Anlagen beschrieben. Im zweiten Beitrag werden nun die Konsequenzen für den Pferdebetrieb dargestellt.

Festmist

Je nach Tierart und Haltungsverfahren fallen unterschiedliche Mengen an Festmist an. Hinsichtlich Anfall und Lagerkapazität wird auf die Düngeverordnung. Die Lagerkapazität im Stall kann berücksichtigt werden.

Anforderungen an Festmistlagerung

Grundsätzlich ist zu gewährleisten, dass Festmist und gegebenenfalls Jauche nicht neben die Festmistplatte gelangen können. Dies ist z.B. durch Wände, Aufkantungen oder Rinnen mit Gefälle zum Bodenablauf zu erreichen. Niederschlagswasser, das auf angrenzenden Flächen anfällt, ist fernzuhalten. Die Ableitung von Jauche und verunreinigtem Niederschlagswasser muss in eine Sammelgrube (Jauchegrube, Güllebehälter) erfolgen.

Festmist mit hohem Trockenmasse-Gehalt (z.B. Pferdemit) kann auch in wannenförmig ausgebildeten Festmistlagern ohne Sammelgrube gelagert werden. Die Wanne ist flüssigkeitsundurchlässig auszubilden und anfallendes Niederschlagswasser ist zu berücksichtigen. Die Stapelhöhe des Mistes (am Rand) darf die Höhe der seitlichen Begrenzungen nicht überschreiten. Erfolgt die Lagerung von Festmist mit hohem Trockenmasse-Gehalten so, dass ein Zutritt von Wasser ausgeschlossen ist (z.B. in geschlossenen Räumen oder durch Überdachung), ist keine Sammelgrube für Jauche oder verunreinigtes Niederschlagswasser erforderlich (Tabelle 1). Das Beladen von Fahrzeugen mit Festmist hat auf einer befestigten Fläche zu erfolgen.

Tabelle 1: Übersicht über die notwendigen Maßnahmen bei der Lagerung von Pferdemit unter Dach bzw. im Freien.

Lagerung	unter Dach		im Freien	
	< 25	> 25	< 25	> 25
Jauchegrube	(X)	-	X	(X)
seitliche Einfassung	-	-	X	X
befestigter Boden	X	X	X	X
befestigte Abfüllfläche	X	X	X	X

PRESSEMITTEILUNG

Festmistzwischenlager sollten nur in wenigen Ausnahmefällen, z.B. als Übergangslösung bis zur Fertigstellung ausreichender Lagerkapazität oder bei witterungsbedingt eingeschränkter Befahrbarkeit errichtet werden. Dabei sind je nach Länderregelungen unterschiedliche Vorgaben zu beachten. Wichtig ist, dass derartige Mieten nach maximal 6 Monaten Lagerdauer als sogenannte ortsfest genutzte Anlagen unter die Regelungen der AwSV fallen.

In Baden-Württemberg sind bisher Feldrandmieten für Festmist auf landwirtschaftlichen Nutzflächen nur zulässig, wenn u.a. die Mächtigkeit der unverletzten, belebten Bodenschicht mind. 20 cm beträgt und der höchste Grundwasserstand tiefer als 1 m unter der Oberfläche liegt. Darüber hinaus müssen Mindestabstände zu Brunnen, Gräben und oberirdischen Gewässern eingehalten werden. Derzeit ist offen, ob diese Regelungen in Zukunft so weiter geführt werden.

Silage

Bei der Silierung in Fahr- oder Hochsilos gelten uneingeschränkt die Bestimmungen der AwSV und der TRws 792. Für die Lagerung von Rund- und Quaderballen bestehen keine wasserrechtlichen Anforderungen an die Lagerflächen, sofern die Silageballen nicht auf diesen Lagerflächen zur Silageentnahme geöffnet werden.

Stroh und Dürrfutter

Stroh und Dürrfutter sind keine wassergefährdenden Stoffe. Deshalb unterliegen sie bei der Lagerung keinen wasserrechtlichen Vorgaben.

Zusammenfassung

Gewässerschutz ist wichtig. Unkontrolliert austretende wassergefährdende Stoffe stellen keine Bagatelle dar. Die neuen bundesweiten Regelungen der Anlagenverordnung gelten ab 1. August 2017. Die technischen Regeln dazu (TRwS 792) sind fachlich fertig gestellt und werden wohl Anfang 2018 veröffentlicht. Die ebenfalls im März 2017 verabschiedete Düngeverordnung regelt die notwendigen Kapazitäten für die Lagerung von Gülle, Festmist und Jauche sowie die jeweiligen Sperrfristen für die Ausbringung. JGS-Anlagen müssen dicht sein und dicht bleiben. Wichtig ist zu wissen, dass Mieten (Silage, Festmist) nach 6 Monaten Lagerung automatisch als ortsfest genutzte Anlagen ebenfalls unter die Bestimmungen der AwSV fallen. Bei der unterirdischen Lagerung von Flüssigkeiten (Jauche, Gülle, Sickersäfte) muss ab einem Lagervolumen von mehr als 25 m³ eine Leckageerkennung eingebaut werden (Leckagefolie, Kontrollrohr). Beim Bau von JGS-Anlagen dürfen nur noch bauordnungsrechtlich zugelassene Produkte eingesetzt werden. Ab bestimmten Größen der Anlagen muss ein Fachbetrieb eingeschaltet werden. Die neuen Bestimmungen gelten für alle Pferdebetriebe, unabhängig davon, ob sie im Rahmen einer Landwirtschaft, gewerblich oder als Hobby betrieben werden.

*Dr. Hansjörg Nußbaum
LAZBW Aulendorf
Atzenberger Weg 99
88326 Aulendorf*